In vielen Betrieben werden immer noch Maschinen und Anlagen als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die nach dem 31.12.1994 erstmals ʺin Verkehr gebrachtʺ bzw. als Eigenherstellung ʺin Betrieb genommenʺ wurden, **ohne** dass diese – zumindest formal ‐ den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG (MRL alt) bzw. 2006/42/EG (MRL neu) genügen. D. h. es gibt für diese Maschinen **keine** EG‐Konformitätserklärung und sie tragen auch **keine** CE‐Kennzeichnung.

Immer wieder taucht in diesem Zusammenhang folgende Frage auf: Wie ist eine nachträgliche Konformitätsbewertung an einer bereits im Markt befindlichen Maschine oder Anlage praxistauglich möglich?

Über diese Fragestellung wird immer wieder sehr konträr diskutiert. Diese Frage lässt sich in drei Grundsatzfragen aufteilen, die in diesem und den folgenden zwei Elektro-Tipps (ET\_45 und ET\_46) beantwortet werden:

1. Werden Maschinen und Anlagen **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, mit mangelnder Rechtskonformität verwendet?
2. Welche Bedeutung kann das CE-Zeichen im Gerichtsprozess haben?
3. Was muss ich als Besitzer/Betreiber einer Maschine **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurde, tun?

**Grundsatzfrage 1: Werden Maschinen und Anlagen ohne CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, mit mangelnder Rechtskonformität verwendet?**

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass durch ihn die Rahmenbedingungen, also die Rechtsordnung zur Handhabung der Lebensabläufe (z. B. für Maschinen und Anlagen) gesetzt werden. Hierbei ist es nur sehr bedingt möglich konkrete Einzelheiten so zu regeln, dass sie für eine Vielzahl von Fällen gleichermaßen Anwendung und Umsetzung finden kann. Deshalb ist die Gesetzgebung zentral darauf ausgerichtet Zielsetzungen vorzugeben und insoweit „Leitplanken“ zur Erreichung dieser Ziele zu setzen. Hierdurch wird im Rahmen der flankierenden Maßnahmen regelmäßig beschrieben, wie durch die Einhaltung bestimmter Vorgaben der Rechtsrahmen ordnungsgemäß erfüllt werden kann, was aber keinesfalls ausschließt, dass auch andere Maßnahmen, die es ermöglichen ebenso gut und sicher das gesetzte Ziel zu erreichen, rechtmäßig sind.

Im Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes wird zu § 1 der Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. In den folgenden Abschnitten werden dann die Pflichten des Arbeitgebers sowie die Pflichten und Rechte der Beschäftigten beschrieben. Schließlich gibt es noch einen Abschnitt zu Verordnungsermächtigungen, zur gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und zu den Schlussvorschriften. Innerhalb dieser insgesamt 26 Paragraphen finden sich alle relevanten Aspekte, die von Bedeutung sind den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten, sogar bis hin zu den Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen.

Ebenso verpflichtet die Betriebssicherheitsverordnung im ersten Abschnitt, in § 1, den Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Im zweiten Abschnitt der Verordnung werden insoweit die Gefährdungsbeurteilung und weitere Schutzmaßnahmen als Wegmarken zur Erreichung des Schutzziels benannt. Eine dieser Wegmarken ist der in § 5 Absatz 3 zu findende Hinweis auf die Beachtung der Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt galten bzw. bei aktueller Bereitstellung gelten.

Unbestritten ist bei Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahme davon auszugehen, dass ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Gesamtbetrachtung von möglichen Unsicherheiten eine entsprechende Berücksichtigung findet. Die leidtragende Realität zeigt aber, dass oftmals die insoweit erforderliche CE-Kennzeichnung der Arbeitsmittel fehlt oder in wesentlichen Teilen unvollständig ist.

Gäbe es jetzt nur die Alternative „ganz oder gar nicht“, so wäre die volkswirtschaftliche Konsequenz schlichtweg unüberschaubar. Dies darf natürlich nicht dazu führen, dass um den Erhalt der wirtschaftlichen Interessen willen, Gefährdungen für die Beschäftigten toleriert werden müssen, sondern fordert ein schutzzielorientiertes Handeln zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein.

Es geht also um eine „kompensatorische Rechtskonformität“ für konkrete Anwendungsfälle. Eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienende, umfassende und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung muss genügen, damit den Anforderungen aus der Zielsetzung des Arbeitsschutzes rechtskonform ausreichend Rechnung getragen und hierdurch der Makel des unrechtmäßigen Handelns getilgt wird. Dies bedeutet, dass die Verantwortungsträger sich im Rahmen ihrer auszuschöpfenden Möglichkeiten hinsichtlich der Erforschung der sicherheitsbezogenen Belange vollständig und nachvollziehbar einer Risikobetrachtung mit einhergehenden Schutzmaßnahmen widmen, sodass sie sich selbst das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Gewährleistung der Sicherheit abverlangen. In dieser Konsequenz sind die Antworten zu der Frage 2 und insbesondere zu der Frage 3 zu verstehen, die sich in der Skizzierung der Szenarien mit der Gesamtschau der Fallvarianten befassen. Diese Antworten finden Sie in den folgenden Elektro-Tipps.